

GEHÖRLOSEN-SPORTVERBAND BADEN-WÜRTTEMBERG e.V.

Mitglied im Deutschen Gehörlosen-Sportverband e.V., Landessportverband Baden-Württemberg e.V.,
Württembergischen Landessportbund e.V., Badischen Sportbund Nord e.V., Badischen Sportbund Freiburg e.V.
Der Verein ist eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Stuttgart Reg.-Nr. VR 3747



Ehrenordnung

1. EHRUNGEN

Der Gehörlosen-Sportverband Baden-Württemberg kann in Anerkennung besonderer Verdienste um den Gehörlosensport folgende Ehrennadeln verleihen.

- a) die Ehrennadel in Bronze
- b) die Ehrennadel in Silber
- c) die Ehrennadel in Gold

2. EHRENNADELN

Die Ehrennadel wird Personen verliehen, die sich durch langjährige verdienstvolle Mitarbeit ausgezeichnet haben und mindestens zehn Jahre in einem Ehrenamt im Verband- oder Vereins tätig sind oder waren.

- a) Bronze:
Die Ehrennadel in Bronze kann auch an Ehrenamtliche eines Verbands- und Vereinsorgans verliehen werden, wenn eine mindestens zehnjährige ehrenamtliche Tätigkeit nachgewiesen wird.
- b) Silber:
Die Ehrennadel in Silber wird auch an Ehrenamtliche eines Verbands- und Vereinsorgans verliehen, wenn eine mindestens 25-jährige ehrenamtliche Tätigkeit nachgewiesen wird.
Sie kann auf Antrag auch an besonders verdiente Vereinsmitglieder verliehen werden, die mehr als 50 Jahre Mitglied im Verein sind und eine ehrenamtliche Tätigkeit von zehn Jahren nachweisen können ..
Voraussetzung ist der Besitz der Ehrennadel in Bronze
- c) Gold:
Die Ehrennadel in Gold wird auch an Ehrenamtliche eines Verbands- und Vereinsorgans verliehen, wenn eine mindestens 40-jährige ehrenamtliche Tätigkeit nachgewiesen wird.
Voraussetzung ist der Besitz der Ehrennadel in Silber.

3. BESONDERE VERDIENSTE

Die Ehrennadeln in Silber und Gold können ohne die genannten Voraussetzungen an Personen verliehen werden, die sich besondere Verdienste um den Gehörlosensport erworben haben.

4. ANTRAGSBERECHTIGTE

Antragsberechtigt sind die angeschlossene Vereine, das Präsidium und die Landesfachwarte, Die Anträge müssen ausführlich begründet sein und spätestens bis zum 31. August eines jeden Jahres dem Präsidium vorliegen.

5. VERLEIHUNG

Über die Verleihung entscheidet der Hauptausschuß.

Die Verleihung wird in einem würdigen Rahmen vorgenommen.

Über die Anerkennung einer Ehrung entscheidet das Präsidium, wenn wichtige Gründe angegeben sind.

GEHÖRLOSEN-SPORTVERBAND BADEN-WÜRTTEMBERG e.V.

*Mitglied im Deutschen Gehörlosen-Sportverband e.V., Landessportverband Baden-Württemberg e.V.,
Württembergischen Landessportbund e.V., Badischen Sportbund Nord e.V., Badischen Sportbund Freiburg e.V.
Der Verein ist eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Stuttgart Reg.-Nr. VR 3747*



6. EHRENGABEN ZUM VEREINS-JUBILÄUM

Bei Vereinsjubiläum von jeweils 25 Jahren erhält der Mitgliedsverein eine Ehrengabe des Verbandes.

7. URKUNDEN

Über die genannten Ehrungen werden Urkunden ausgestellt, die vom Präsident und Vizepräsident signiert werden. Die Ehrungen werden in einer Ehrenliste aufgenommen.

8. INKRAFTTRETEN

Diese Ehrenordnung tritt am 28. September 1996 mit Beschluß des Verbandtages in Rottweil in Kraft.